



NIEDERSÄCHSISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.

Landesfachverband für Eishockey, Eiskunstlauf, Eistanz, Eisstockschießen, Eisschnelllauf
im Landesportbund Niedersachsen

Mitglied der Bundesfachverbände DEB - DEU - DESV - DESG

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN 2017 | 2018

SENIOREN

Norddeutscher Eishockey-Pokal

ALLGEMEINER TEIL

ALLGEMEINER TEIL

SENIOREN

FRAUEN

NACHWUCHS

1 | Adressen und Ansprechpartner

1.1	Durchführung	Niedersächsischer Eissport-Verband e.V.	Hubenkamp 1 29614 Soltau	T 05191 996295 F 05191 996296 E info@lev-niedersachsen.de
1.2	Gesamtleitung Senioren	Götz Neumann Fachspartenleiter Eishockey Senioren	Ahornstraße 15 38239 Salzgitter	T 05341 841762 F 05341 401042 M 0151 61482700 E goetz.neumann@lev-niedersachsen.de
1.3	Wettbewerbsleiter Norddeutscher Eishockey-Pokal	Götz Neumann		wie oben
1.4	Schiedsrichterwesen	Silvia Tschöp Fachspartenleiterin Eishockey SR-Wesen	Kandinskystraße 2 38448 Wolfsburg	T 05361 32885 F 05361 34006 M 0160 8032885 E silvia.tschoep@lev-niedersachsen.de
1.5	Spielgericht Senioren / Frauen	Matthias Baumann Vorsitzender NEV-Spielgericht	Dr.-Vogeler-Straße 16 38700 Braunlage	T 05520 804876 F E matthias.baumann@lev-niedersachsen.de
1.7	Schiedsgericht	Anwaltsbüro Becker und Kollegen	Wandfärber-Straße 8 21335 Lüneburg	T 04431 2410-0 F 04431 2410-88 E kanzlei@luenelex.de
1.8	NEV-Passstelle	Niedersächsischer Eissport-Verband e.V. Frau K. Dammann	Hubenkamp 1 29614 Soltau	T 05191 996295 F 05191 996296 E info@lev-niedersachsen.de
1.9	Kontrollausschuss Senioren	Jens Neumann Vorsitzender Kontrollausschuß	Guldener Kamp 40 38239 Salzgitter	T 05341 186351 F 05341 186352 E jens.neumann@lev-niedersachsen.de
1.12	Verteiler	NEV-Geschäftsstelle (für den Vorstand, für NEV-Eishockeykommission, -Spielgericht, -Kontrollausschuss) Geschäftsstellen und SR-Obleute der teilnehmenden LEV's, teilnehmende Vereine, NEV-Schiedsrichter und NEV-Ligenleiter		

Inhalt		11.6 Identitätskontrolle	9
1 Adressen und Ansprechpartner	2	11.7 Einsatz nicht spielberechtigter Spieler	9
Index	5	11.8 Regelung bezüglich kontingentpflichtiger Spieler	9
2 Organisatorisches	6	11.9 Vorlage der Trainerlizenz	10
2.1 Gesamtleitung / Sportgerichtsbarkeit	6	11.10 Altersklassen	10
2.2 Durchführung von Meisterschaften und Pokalrunden	6	11.11 Einsatz in anderen Altersklassen	10
2.3 Teilnahmeerklärung	6	11.12 Einsatz von Spielern in höheren Altersklassen (Hochspieler)	10
2.4 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb	6	11.13 Einsatz von Spielerinnen in niedrigeren Altersklassen	10
2.5 Spielgemeinschaften	6	11.14 Spieler mit Doppellizenz	10
2.6 Meisterschaftsspiele und Pokalspiele	6	11.15 Spielerinnen mit Doppellizenz	10
2.6.1 Meisterschaftsspiele	6	11.16 Anzahl Spiele pro Tag	10
2.6.2 Pokalspiele	6	12 Spielformalitäten	10
2.6.3 Pokalturniere	6	12.1 Ausfüllen der Spielberichte	10
2.7 Freundschaftsspiele und -turniere	6	12.2 Zusatzmeldung	10
2.8 Lizenzzugehörigkeit	6	12.3 Vorlage der Spielerpässe	10
2.9 Ergänzungen und Änderungen	6	12.4 Vorlage der Trainerlizenz	11
3 Beteiligung von Mannschaften aus anderen LEVs	6	12.5 Änderungen der Eintragungen im Spielbericht	11
3.1 Mannschaften aus anderen LEV's	6	12.6 Versand des Spielberichtes und meldepflichtige Strafen	11
4 Verbandsabgaben / Meldegebühren / Werbung	6	12.6.1 Versand Spielberichte Norddeutscher Eishockey-Pokal	11
4.1 Meldegebühren und Lizenzgebühr für SEV-Manager	6	12.6.2 Versand Spielberichte	11
4.2 Spielabgaben	6	12.6.3 Meldepflichtige Strafen	11
4.3 Abrechnung der Spielabgaben	6	12.7 Schriftliche Mannschaftsaufstellung	11
4.4 Werbegenehmigung	6	13 Spielerkleidung	11
4.5 Gebühren für SEV-Manager	6	13.1 Spielerkleidung (Trikot)	11
5 Nichtantreten einer Mannschaft	6	13.2 Trikotnummern / Ärmelnummern / Ausweichtrikots	11
5.1 Nichtantreten einer Mannschaft – 1. Vergehen	6	13.2.1 Trikotnummern / Ärmelnummern	11
5.2 Nichtantreten einer Mannschaft – 2. Vergehen	6	13.2.2 Ausweichtrikots	11
5.3 Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb	6	13.3 Einheitliche Spielkleidung	11
6 Ärztlicher Dienst	7	13.4 Schutzausrüstung	11
6.1 Verfügbarkeit	7	13.4.1 Schutzausrüstung Torhüter	11
6.2 Qualifikation	7	13.4.2 Schutzausrüstung Feldspieler	12
6.3 Erkennbarkeit des ärztlichen Dienstes	7	13.4.3 Vollgesichtsschutz für Mädchen- / Frauen-Spielerinnen	12
6.4 Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst	7	13.5 Vermessen von Ausrüstungsgegenständen	12
7 Schiedsrichter	7	13.6 Gesichtsmasken für Torhüter	12
7.1 SR-Einteilung	7	14 Eisbereitung / Aufwärmen / Pausen / Sanitäre Anlagen / Kabinen	12
7.2 Angewandte SR-Systeme	7	14.1 Aufbereitete Eisfläche	12
7.3 LEV-SR für Heimspiele	7	14.2 Warmlaufzeit	12
7.4 Unzulässige Schiedsrichtereinteilung	7	14.3 Bereitstellung von Pucks	12
7.5 Ausgleichszahlung für fehlende SR	7	14.4 Drittelpausen	12
8 Eintrittskarten	7	14.5 Umkleidekabinen	12
8.1 Einnahme-Kontrolle	7	14.6 IIHF-Regeln	12
8.2 Eintrittskarten für Gastmannschaft / Verbandsoffizielle	7	15 Spielregeln	13
8.3 Angabe der Zuschauerzahlen im Spielbericht	7	15.1 Strafenregistrierung	13
9 Spieltermine	8	15.2 Übernahme der Sperren (Matchstrafen)	13
9.1 Zeitpunkt Spielbeginn	8	15.3 Dritte Disziplinarstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe	13
9.2 Festgelegte Spieltermine	8	15.4 Einzug des Spielerpasses	13
9.3 Verspäteter Spielbeginn	8	15.5 Einzug der Trainer- / Übungsleiterlizenz	13
9.4 Antrag auf Spielverlegung	8	15.6 Verweigerung das Spiel fortzuführen – Team auf dem Eis / Team nicht auf dem Eis	13
9.5 Spielverlegung - Festsetzung von Terminen durch Ligenleitung	8	16 Zufahrt zum Stadion / Ordnungsdienst	13
9.6 Information bei Spielausfall / Spielabsage etc.	8	16.1 Zufahrt für Gastmannschaft und SR	13
9.7 Kurzfristige Spielverlegungen	8	16.2 Parkplatz für SR und Verbandsoffizielle	13
9.8 Spielabsagen aufgrund von Krankheit	8	16.3 Ordnungsdienst und Zugangskontrollen	13
9.9 Spielwertung	8	16.4 Abbrennen von Feuerwerk	13
10. Mannschaftsmeldungen	8	17 Lautsprecherdurchsagen	13
10.1 Mannschaftsmeldelisten	8	17.1 Unzulässige Lautsprecherdurchsagen	13
10.2 Stammspieler / Stammspielerinnen	9	17.2 Vorstellung der Schiedsrichter	13
10.3 Sonderregelung für 1b, 1c, usw. Mannschaften	9	17.3 Bekanntgabe in den Pausen / nach Spielende	13
11 Spielberechtigungen	9	18 Durchsage von Spielergebnissen	14
11.1 Spielberechtigung	9	18.1 Meldung des Spielergebnisses	14
11.2 Spielerpass	9	19 Spielplan, Spielmodus, Gebührenordnung / SR-Gebührenordnung	14
11.3 Nichtvorlage Spielerpass	9	19.1 Bestandteile der Durchführungsbestimmungen	14
11.4 Wechselfristen	9	19.2 3- Punkte-Regelung, Verlängerung, Penalty-Schießen	14
11.5 Vereinswechsel außerhalb der Wechselfrist des DEB (nur Nachwuchs)	9	19.3 Norddeutscher Eishockey-Pokal	14
		19.3.1 Spielmodus	14

...19.3.2 Ermittlung des Pokalsiegers	14
20 Doping	14
20.1 Doping / Athleten-Vereinbarung	14
21 Sondermaßnahmen und Erlasse	14
21.1 Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen	14
21.2 Anhang zur Durchführungsbestimmung	14
22 Abstellung von Spielern Auswahlmannschaften	14
22.1 Abstellung von Spielern und Spielerinnen	14
22.2 Einberufung von Spielern und Spielerinnen	15
22.3 Koordination Wettkampfkalender / Abgestimmte Maßnahmen	15
23 E-Mail Adressen der Vereine	15
23.1 E-Mail Adressen	15
24 Aufstiegsregelung in die Nachwuchs-Bundesligen	15
24.1 Aufstiegsregelung in die Nachwuchs-Bundesligen DEB	15
25 Änderungen und/oder Ergänzungen	15
25.1 freibleibend	15

Index

- A
 Abrechnung der Spielabgaben 7
 Abstellung von Spielern Auswahlmannschaften 15
 Altersklassen 11
 Angabe der Zuschauerzahlen im Spielbericht 8
 Antrag auf Spielverlegung 9
 Anzahl Spiele pro Tag 11
 Ärmelnummern 12
 Artikel 21 DEB-Spielordnung 6
 Arzt 8
 Ärztlicher Dienst 8
 Aufbereitete Eisfläche 13
 Aufwärmen 13
 Augenschutz 13
 Ausfüllen der Spielberichte 11
 Ausweichtrikots 12
 B
 Behandlungskosten 8
 Bereitstellung von Pucks 13
 D
 Dritte Disziplinarstrafe 14
 E
 Einsatz nicht spielberechtigter Spieler 10
 Einsatz von Spielerinnen in niedrigeren Altersklassen 11
 Einsatz von Spielerinnen mit Doppellizenz 17
 Eintragungen im Spielbericht 12
 Eintrittskarten 8
 Eintrittskarten für Gastmannschaft 8
 Einzug der Trainer- / Übungsleiterlizenz 14
 Einzug des Spielerpasses 14
 Eisaufbereitung 13
 Eisbereitung 13
 Erwärmung des Torhüters bei Kist-Turnieren 13
 F
 Feuerwerk 14
 Freundschaftsspiele 6
 G
 getönt 13
 H
 Halbvisier 13
 Heimspielverbot 6
 Helmvisier 13
 I
 Identitätskontrolle 10
 Information bei Spielausfall 9
 J
 Jahrgänge 17
 K
 Kabinen 13
 koloriert 13
 Kontingentspieler 17
 L
 Lizensierter Trainer 17
 M
 Mannschaftsmeldelisten 6, 9
 Mannschaftsmeldungen 9
 meldepflichtige Strafen 17
 Mindestmeldestärke 6
 N
 Nichtantreten 7
 Nichtvorlage Spielerpass 10
 O
 Ordnungsdienst 14
 Ordnungspersonal 14
 P
 Pausen 13
 Punktrichter 12
 Pyrotechnik 14
 S
 Sanitäre Anlagen 13
 Sanitäter 8
 Schadenersatz 7
 Schiedsrichter 8
 Schutzausrüstung Feldspieler 13
 Schutzausrüstung Torhüter 13
 Spielabgaben 7
 Spielabsagen 9
 Spielberechtigungen 10
 Spielberichtsführung 11
 Spieldauerdisziplinarstrafe 14
 Spielerinnen mit Doppellizenz 11
 Spielerkleidung 12
 Spieler mit Doppellizenz 11
 Spielertrainer 17
 Spielformalitäten 11
 Spielgemeinschaften 6
 Spieltermine 9
 Stammspieler 10
 Strafenregistrierung 14
 T
 Teilnahme am Spielbetrieb 6
 Torhüter-Vollgesichtsschutz 13
 Trainerlizenz 11
 Trikotnummern 12
 U
 Umkleidekabinen 14
 Unzulässige Lautsprecherdurchsagen 14
 V
 Verbindlichkeiten 6
 Vereinswechsel außerhalb der Wechselfrist 10
 Versand der Spielberichte 17
 Versand des Spielberichtes 12
 Verspäteter Spielbeginn 9
 Verweigerung das Spiel fortzuführen 14
 Vollgesichtsschutz 13
 W
 Warmlauftrikots 12
 Warmlaufzeit 13
 Wechselfristen 10
 Werbedurchsagen 14
 Werbegenehmigung 7
 Wettkampfoffizielle 12
 Z
 Zufahrt zum Stadion 14
 Zugangskontrollen 14
 Zulassungsvoraussetzungen 6
 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb 6
 Zusatzmeldung 12

wird noch ergänzt**Wortklärung:**

An allen Textstellen, die die männliche Form von am Spiel Teilnehmenden enthalten (z.B. Eishockeyspieler, Spieler, Torhüter, Punktrichter, Schiedsrichter, Trainer), ist ebenso auch die weibliche Form gemeint. Umgekehrt gilt das nicht: Wenn die weibliche Form verwendet wird, ist dies auch explizit so gemeint.

2 | Organisatorisches

2.1 | Gesamtleitung / Sportgerichtsbarkeit

Gemäß Artikel 21 DEB-Spielordnung wird vom Niedersächsischen Eissport-Verband in Kooperation mit dem Deutschen Eishockey-Bund die Gesamtleitung für den LEV-überschreitenden Spielbetrieb für den Nordverbund und die anderen beteiligten LEV übernommen. Die Vereine der anderen LEV unterwerfen sich mit Unterzeichnung der Meldung zum Spielbetrieb unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Sportgerichtsbarkeit des Niedersächsischen Eissport-Verbandes.

2.2 | Durchführung von Meisterschaften und Pokalrunden

Die Spiele der Meisterschaften und Pokalrunden werden nach der Satzung und den Ordnungen des NEV, dem offiziellen Regelbuch der IIHF, der Satzung und den weiteren Ordnungen des DEB sowie den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt. Die Vereine haben sicherzustellen, dass diese Satzungen auf dem neuesten Stand sind. Sie erkennen diese Durchführungsbestimmungen an und unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Sportgerichtsbarkeit des NEV.

2.3 | Teilnahmeerklärung

Die Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb hat schriftlich zu erfolgen. Die Meldung muss mit dem offiziellen Formblatt per E-Mail oder Fax bis zum 20.08. des jeweiligen Jahres bei dem jeweils zuständigen NEV-Fachspartenleiter eingegangen sein. Später eingehende Meldungen finden keine Berücksichtigung.

2.4 | Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb

freibleibend

2.5 | Spielgemeinschaften

Der zuständige Wettbewerbsleiter kann auf Antrag Spielgemeinschaften, die aus Spielern von mehreren Vereinen bestehen, zulassen. Der Antrag muss bis zum Ende der jeweiligen Melde-

frist des jeweiligen Jahres zusammen mit der Meldung zum Pokalwettbewerb eingereicht werden. Es ist ein Verein als der „federführende“ zu benennen. Eine Passumschreibung ist nicht erforderlich. Auf der Mannschaftsmeldeliste ist die Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler anzugeben.

2.6 | Meisterschaftsspiele und Pokalspiele

/// 2.6.1 | Meisterschaftsspiele
freibleibend

/// 2.6.2 | Pokalspiele

Pokalspiele sind alle Spielrunden, die zur Vergabe eines offiziellen Pokalwettbewerbes des Niedersächsischen Eissport-Verbandes stattfinden (z. B. „Nordeutscher Eishockey-Pokal“), nicht aber solche Spielrunden, die von Vereinen veranstaltet werden.

/// 2.6.3 | Pokalturniere
freibleibend

2.7 | Freundschaftsspiele und -turniere

freibleibend

2.8 | Lizenzzugehörigkeit

freibleibend

2.9 | Ergänzungen und Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen können auf Vorschlag der NEV-Fachspartenleiter Eishockey Senioren, Frauen, Nachwuchs in Abstimmung mit der NEV-Eishockey-Kommission abgeändert oder ergänzt werden.

3 | Beteiligung von Mannschaften aus anderen LEVs

3.1 | Mannschaften aus anderen LEV's

Teilnahmeberechtigt sind Vereine der Landeseissportverbände Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Sachsen, Thüringen sowie aus weiteren hier nicht genannten LEV, von denen sich Mannschaften zur Teilnahme am Spielbetrieb bewerben. Über die endgültige

Zulassung zum Pokalwettbewerb entscheidet der zuständige NEV-Fachspartenleiter in Absprache mit der NEV-Eishockey-Kommission (und gegebenenfalls dem jeweiligen zuständigen DEB-Gremium).

siehe hierzu auch Art. 2.1 und 2.2 dieser Durchführungsbestimmungen.

4 | Verbandsabgaben / Meldegebühren / Werbung

4.1 | Meldegebühren und Lizenzgebühr für SEV-Manager

Für die Mannschaften aus den in Artikel 3.1 dieser Durchführungsbestimmungen angegebenen LEVs sind Meldegebühren gemäß NEV-Gebührenordnung zu zahlen. Weitere Abgaben sind nicht zu entrichten:

4.2 | Spielabgaben

freibleibend

4.3 | Abrechnung der Spielabgaben

freibleibend

4.4 | Werbegenehmigung

freibleibend

4.5 | Gebühren für SEV-Manager

freibleibend

5 | Nichtantreten einer Mannschaft

5.1 | Nichtantreten einer Mannschaft – 1. Vergehen

Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Wettbewerbsleitung zu einem bereits festgesetzten Pokalspiel nicht an, so ist der Spielgegner grundsätzlich berechtigt, Schadenersatz von dem sich verfehlenden Verein zu fordern. Die Schadensregulierung ist intern durch die Vereine zu klären. Unabhängig davon erfolgt die Wertung gemäß DEB-Spielordnung.

zu Pokalspielen nicht an, darunter fällt auch das Nichtantreten wegen eines bestehenden Heimspielverbotes, so scheidet der Verein mit dieser Mannschaft aus dem betreffenden Wettbewerb aus. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen diesen Verein. Unabhängig von diesen Konventionalstrafen erfolgt die Wertung gemäß DEB-Spielordnung.

5.2 | Nichtantreten einer Mannschaft – 2. Vergehen

Tritt ein Verein mit einer Mannschaft ohne Genehmigung der Wettbewerbsleitung innerhalb eines Pokalwettbewerbs zweimal

5.3 | Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb

freibleibend

6 | Ärztlicher Dienst

6.1 | Verfügbarkeit

Der gastgebende Verein ist im Senioren-, Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb verpflichtet, von 45 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter im Stadion zur Verfügung zu halten. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transportes oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört. Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins.

6.2 | Qualifikation

Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die Unterschrift (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen auf dem Spielbericht geleistet ist. Der Heimverein haftet für die Qualifikation des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen und dessen Versicherung. Es wird empfohlen, einen Arzt oder eine anerkannte Hilfsorganisation zu beauftragen. Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler, Trainer und Spieloffizielle dürfen nicht als Sanitätsdienst unterschreiben.

Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, wird das Spiel nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die

Unterschriftsleistung die persönliche Anwesenheit des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen verbürgt. Wird während des Spiels festgestellt, dass der für den Sanitätsdienst Verantwortliche nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten – ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit – einen gemäß Ziffer 6.1 ausreichenden Sanitätsdienst zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen.

Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der gemäß Ziffer 6.1 ausreichende Sanitätsdienst in der geforderten Zeit eintrifft.

6.3 | Erkennbarkeit des ärztlichen Dienstes

Der Arzt oder Sanitäter muss aufgrund seiner Kleidung (Jacke, Weste, Armbinde o.ä.) gut erkennbar sein.

6.4 | Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst

Wird aus den genannten Gründen ein Spiel nicht begonnen oder abgebrochen, erfolgt die Wertung nach Artikel 24 DEB-Spielordnung. Darüber hinaus bleibt davon die Geltendmachung von eventuellen Schadenersatzansprüchen gegen den sich verfehlenden Verein unberührt.

7 | Schiedsrichter

7.1 | SR-Einteilung

Die SR-Einteilung zu allen Spielen im Spielbetrieb unter der Leitung oder Federführung des Niedersächsischen Eissportverbandes erfolgt durch die NEV-Fachspartenleiterin SR-Wesen oder einem von ihr benannten Stellvertreter. Die SR-Einteilung kann von ihr an die jeweiligen LEV-SR-Obleute delegiert werden. Bei allen Spielen und Turnieren dürfen ausschließlich lizenzierte und offiziell eingeteilte Schiedsrichter eingesetzt werden.

7.2 | Angewandte SR-Systeme

In der Regel werden folgende Systeme angewandt:

Norddeutscher Eishockey-Pokal	
Gruppenspiele und KO-Runden ausser Finale	3-Mann-System
Pokal-Finale	4-Mann-System

Abweichungen davon sind jeweils nach Absprache der jeweiligen LEV-SR-Obleute möglich. Auf Artikel 30 DEB-Spielordnung wird verwiesen.

Die jeweils aktuelle SR-Einteilung findet sich auf der Homepage des Niedersächsischen Eissportverbandes e.V.:

www.sr-ansetzung.lev-niedersachsen.de

7.3 | LEV-SR für Heimspiele

Durch die jeweiligen Landeseissportverbände muss sichergestellt sein, dass für die Heimspiele dieser Mannschaften entsprechend für die Liga lizenzierte SR zur Verfügung stehen. Die SR-Abrechnung erfolgt bei allen Spielen – unabhängig vom Austragungsort – gemäß der NEV-SR-Gebührenordnung.

7.4 | Unzulässige Schiedsrichtereinteilung

Zu Meisterschaftsspielen dürfen keine Schiedsrichter aufgeboden werden, die gleichzeitig Spieler, Trainer, Betreuer oder Mannschaftsführer einer der am jeweiligen Ligaspielbetrieb teilnehmenden Mannschaft sind.

7.5 | Ausgleichszahlung für fehlende SR

freibleibend

8 | Eintrittskarten

8.1 | Einnahme-Kontrolle

Gemäß Artikel 45 DEB-Spielordnung steht den von der zuständigen Institution beauftragten Personen das Recht der Einnahmekontrolle zu. Dabei können auch Eintrittskarten in den Stadien vor, während und nach dem Spiel kontrolliert werden.

8.2 | Eintrittskarten für Gastmannschaft / Verbandsoffizielle

Den Gastmannschaften stehen in allen Ligen für jedes Meisterschafts- / Pokal- / Freundschaftsspiel zehn kostenlose Eintrittskarten zu und die eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch je zwei kostenlose Sitzplatzkarten.

Verbandsoffizielle (SR-Beobachter, Mitglieder des Kontrollausschusses, Mitglieder der Eishockey-Kommission, NEV-Ligenleiter, NEV-Vorstand u.a.) erhalten auf Anforderung ohne Voranmeldung zwei kostenlose Sitzplatzkarten. Die Sitzplätze für Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende müssen in Höhe der Mittellinie liegen und eine optimale Spielbeobachtung ermöglichen.

Lizenzierte Schiedsrichter, die nicht zum Spiel eingeteilt sind, sowie Schiedsrichter / Schiedsrichterbeobachter mit Ehren- oder

Dauerlizenz erhalten auf Wunsch freien Eintritt. Bei der Einlasskontrolle ist die jeweilige Lizenz **unaufgefordert** vorzulegen.

8.3 | Angabe der Zuschauerzahlen im Spielbericht

In den Spielbericht ist die absolute Brutto-Zuschauerzahl (inkl. verkaufter Dauerkarten, sämtlicher Freikarten und sonstiger Besucher) einzutragen. Die Verantwortung für die Eintragung der korrekten Zuschauerzahl trägt der Heimverein. Bei fehlender oder falscher Zuschauerzahl wird, unbeschadet eines eventuellen Sportrechtsverfahrens, eine Ordnungsgebühr gemäß der DEB-Gebührenordnung verhängt.

Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliegen diese dann nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn die Anzahl 15% der verkauften Eintrittskarten nicht überschreitet. Freikarten gemäß Artikel 8.1 und 8.2 werden hierbei nicht mitgezählt. Für Eintrittskarten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen.

9 | Spieltermine

9.1 | Zeitpunkt Spielbeginn

Es können nur Spieltermine vereinbart werden, die in der Woche (**Montag bis Freitag**) **ab 19:30 Uhr** und an **Sonntagen nicht nach 19:00 Uhr** beginnen, da ansonsten eine Schiedsrichteranzsetzung für diese Begegnungen nicht gewährleistet ist.

9.2 | Festgelegte Spieltermine

Die Spieltermine werden gemäß Absprache unter den Teilnehmern verbindlich festgelegt. Alle Spieltermine werden über den SEV-Manager bekanntgegeben.

Für alle Altersklassen gilt: Die festgelegten Termine und Anfangszeiten sind verbindlich. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieltermine zu überprüfen.

9.3 | Verspäteter Spielbeginn

Bei Verspätung des Gegners oder schuldhafter Verspätung der Heimmannschaft ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten (Beginn der Wartezeit = offizieller Spielbeginn) einzuhalten, bevor der Tatbestand des Nichtantretens gegeben ist. Wenn der Spielgegner telefonisch eine längere Wartezeit (Verspätung) wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne usw. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint (SR-Ermessen), soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Darüber hinaus ist gemäß Artikel 24 DEB-Spielordnung zu verfahren.

Anreisen zu den Spielorten sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der normalen Verkehrsverhältnisse der Spielort zwei Stunden vor Spielbeginn erreicht wird.

9.4 | Antrag auf Spielverlegung

Spielverlegungen sind gebührenpflichtig und bedürfen immer der Schriftform.

Als Spielverlegung gilt auch die Änderung des Spielortes. Der Antrag auf Spielverlegung muss mindestens 14 Tage vor dem offiziellen Spieltermin von beiden Mannschaften unterschrieben bei der Ligenleitung vorliegen. Ist die Frist kürzer, so handelt es sich um eine kurzfristige Spielverlegung.

Der Antragsteller ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erledigung der Formalitäten verantwortlich!

Nachträgliche Änderungen von Spielterminen, Anfangszeiten oder Spielverlegungen in andere Stadien können nur mit Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Ligenleiters erfolgen. Anträge (Formblatt) hierzu sind rechtzeitig schriftlich, spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Spiel, mit **Unterschrift beider Spielgegner** und **Angabe des neuen Spieltermins** an den zuständigen Ligenleiter zu richten.

Die Genehmigung von Spielverlegungen ist gebührenpflichtig gemäß NEV-Gebührenordnung. Die Rechnungstellung erfolgt durch den jeweils zuständigen Fachspartenleiter.

9.5 | Spielverlegung - Festsetzung von Terminen durch Ligenleitung

Können sich die Vereine bei einer notwendig gewordenen Spiel-

verlegung (z. B. durch höherrangige Spiele auf dem gleichen Termin) nicht binnen einer Frist von maximal acht Tagen auf einen neuen, aber auch zumutbaren Termin einigen, kann dieser gemäß Artikel 38 Ziffer 5 DEB-Spielordnung endgültig festgesetzt werden.

9.6 | Information bei Spielausfall / Spielabsage etc.

Im Falle von unumgänglichen Änderungen (Spielausfällen, Änderung des Spielbeginns, etc.) sind in jedem Fall SOFORT die Ligenleitung, die Gastmannschaft, die Fachspartenleiterin SR-Wesen bzw. der SR-Obmann des einteilenden Landeseisssportverbandes durch den verursachenden Verein zu benachrichtigen.

Die Information hat ausschließlich fernmündlich per Handy zu erfolgen – nicht per E-Mail, SMS o.ä.

Verstöße gegen diese Regelung ziehen eine Ordnungsgebühr gemäß NEV-Gebührenordnung nach sich.

9.7 | Kurzfristige Spielverlegungen

Können bei kurzfristigen Spielverlegungen die SR nicht mehr benachrichtigt werden oder wird dieses vom Verursacher versäumt, trägt dieser die entsprechenden Kosten.

9.8 | Spielabsagen aufgrund von Krankheit

Eine Spielabsage ist nur möglich, wenn die Mindestantrittsstärke (neun Feldspieler und ein Torhüter) aufgrund von Krankheit unterschritten wird. Eine Neuansetzung des Spieles kann nur veranlasst werden, wenn entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste (Schulbescheinigungen o.ä. werden nicht anerkannt) innerhalb einer Woche nach dem offiziellen Spieltermin unaufgefordert beim jeweils zuständigen Ligenleiter im Original eingereicht werden. Anderenfalls erfolgt die Wertung gemäß Artikel 24 Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 5 DEB-Spielordnung analog zu „Ohne Genehmigung der Ligenleitung nicht angetreten“.

Diese Spielabsagen haben mindestens acht Stunden vor Spielbeginn zu erfolgen.

Bei Spielen am folgenden Tag beträgt die Frist zur Spielabsage maximal 2 Stunden zuzüglich der Fahrzeit vor dem offiziellen Spielbeginn.

Können sich die beteiligten Vereine nicht binnen einer Frist von maximal acht Tagen auf einen neuen, aber auch zumutbaren Termin einigen, kann dieser von der Ligenleitung gemäß DEB-Spielordnung endgültig festgesetzt oder eine Spielwertung gemäß DEB-Spielordnung vorgenommen werden.

9.9 | Spielwertung

Kann ein Meisterschafts- oder Pokalspiel ohne Verschulden der beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenleitung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung oder ggf. Neuansetzung dieses Spieles. Die Ligenleitung ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gemäß [Artikel 24 Ziffer 5 DEB-Spielordnung](#) gebunden.

10. Mannschaftsmeldungen

10.1 | Mannschaftsmeldelisten

Vor dem ersten Spiel im Pokalwettbewerb ist dem Wettbewerbsleiter von den Teilnehmern für Ihre Mannschaft eine Meldeliste der Spieler mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Spielerpassnummer, Spielposition und Rückennummer einzureichen (SEV-Manager-Formular).

Die für die Spieler gemeldeten Rückennummern müssen für die gesamte Wettkampfsaison beibehalten werden, (siehe hierzu auch [Artikel 13.2.1](#) dieser Durchführungsbestimmungen).

Gleichzeitig sind der Trainer und der verantwortliche Mannschaftsleiter oder Betreuer zu melden.

Nicht vollständig ausgefüllte Formblätter oder sogenannte Eigen-

entwürfe werden nicht akzeptiert und gehen ausnahmslos zurück an den Einsender. Sie gelten somit als noch nicht eingereicht.

Diese Meldung ist ständig zu aktualisieren und dem jeweils zuständigen Wettbewerbsleiter vor dem ersten Einsatz des neuen Spielers über den SEV-Manager einzureichen.

Der Einsatz von Spielern, die nicht auf der Mannschaftsmeldeliste vermerkt sind, ist nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung wird beim ersten Vergehen eine Verwarnung ausgesprochen und durch den zuständigen NEV-Fachspartenleiter eine Ordnungsgebühr gemäß NEV-Gebührenordnung in Höhe von 100,- Euro erhoben. Es erfolgt keine Wertung gemäß DEB-Spielordnung. In allen Altersklassen werden die Mannschaftsmeldelisten zu

jedem Zeitpunkt der Saison im SEV-Manager durch die jeweiligen Mannschaftsbetreuer oder andere von ihnen beauftragte Personen gepflegt. Spieler können ab Verfügbarkeit des Systems durch die Vereine direkt im SEV-Manager nach-, um- oder abgemeldet werden. Neue Meldelisten müssen vom Wettbewerbsleiter freigegeben werden. Der Einsatz von neu gemeldeten Spielerinnen und Spielern kann erst nach systemseitiger Freigabe durch den zuständigen Wettbewerbsleiter im SEV-Manager erfolgen.

Bei neuen Spielerinnen und Spielern muss die Meldung spätestens 24 Stunden vor dem ersten Einsatz erfolgen, hierbei zählt die Uhrzeit des Spielbeginns. Kürzere Fristen erfordern die telefonische Rückversicherung beim Wettbewerbsleiter, dass der Spieler rechtzeitig im System freigegeben kann.

Bei Nutzung des SEV-Managers entfällt die Zusendung der formgebundenen Mannschaftsmeldeliste nach den oben beschriebenen Bestimmungen. Bei Ausfall des SEV-Managers ist jedoch das Formblatt wie oben beschrieben zu nutzen.

Daher wird empfohlen, das Formular vereinsintern auf einem aktuellen Stand zu halten.

10.2 | Stammspieler / Stammspielerinnen

Zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung müssen in allen Mannschaften grundsätzlich Stammspieler eingesetzt werden.

Stammspieler ist, wer in der laufenden Saison, ausgewiesen durch seine Nennung auf der jeweiligen Mannschaftsliste, an wenigstens drei Meisterschafts- oder Pokalspielen derselben Mannschaft teilgenommen hat.

Spieler, die drei Spiele in der nächsthöheren Klasse gespielt haben, sind automatisch festgespielt und können nach unten nicht mehr

zurück. Stammspieler dürfen in niedrigeren Klassen nicht eingesetzt werden.

Bei Torhütern zählt der tatsächlich im Spielbericht vermerkte Einsatz. Torhüter sind daher Stammspieler einer Mannschaft (erste Mannschaft oder 1b, 1c, 1d usw. -Team), sobald sie dreimal für dieselbe Mannschaft im Tor standen.

Alle Spieler, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, spielen sich nicht fest, sie sind so genannte U23-Spieler (für die Saison 2017 / 2018 sind dies Spieler des Jahrgangs 1994 und jünger). Sie können gemäß ihrem Alter in allen Mannschaften eingesetzt werden. Während der offiziellen Wechselzeit kann ein Stammspieler auch in die 1b-, 1c-, 1d- usw. Mannschaft wechseln. Es besteht dann aber für die gesamte Saison keine Möglichkeit mehr hochzuspielen.

Spieler, die für den Spielbetrieb der DEL gemeldet sind, dürfen in den Senioren- und Frauenligen des NEV grundsätzlich nicht eingesetzt werden.

Bei Verstößen gegen diese Regel wird durch die Ligenleitung gemäß Artikel 24 DEB-Spielordnung gewertet.

Ausnahme DEL-Spieler (U21) siehe Anhang Regionalliga

10.3 | Sonderregelung für 1b, 1c, usw. Mannschaften

Wenn von einem Verein aufgrund der Ligenstruktur in einer Liga zwei Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen (dies gilt auch, wenn eine der Mannschaften in Form einer SG gemeldet wird), muss für jede der Mannschaften der Kader fest gemeldet werden. Diese Spieler dürfen nur in der Mannschaft eingesetzt werden, in der sie gemeldet sind.

11 | Spielberechtigungen

[siehe dazu auch Anhänge für Senioren](#)

11.1 | Spielberechtigung

Alle Bestimmungen bezüglich der Spielberechtigung sind in [Artikel 49ff DEB-Spielordnung](#) geregelt. Spielberechtigt sind alle Spieler der Jahrgänge 2001 und älter, die einen gültigen Spielerpass haben oder eine vorläufige Spielgenehmigung vorweisen. Die SR sind angewiesen, sämtliche Spieler, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, spielen zu lassen. Eine Überprüfung der Spielberechtigung erfolgt durch die Ligenleitung. Sollte kein Spielerpass vorliegen, muss ein Lichtbildausweis vorgelegt werden.

Der Mannschaftsführer muss mittels einer Zusatzmeldung bestätigen, dass der Spieler für den Verein spielberechtigt ist und der Spielerpass sich in den Händen des Vereines befindet (**genauer Wortlaut siehe Artikel 12.3 dieser Durchführungsbestimmungen**).

Der Einsatz von Gastspielern ist ausschließlich in Freundschaftsspielen gestattet. Eine Gastspielgenehmigung des Stammvereins des Spielers muss den SR vorgelegt werden.

11.2 | Spielerpass

Der Verein muss grundsätzlich für jeden Spieler in jeder Altersklasse im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Der Spielerpass ist vor Beginn jedes Spieles den Schiedsrichtern vorzulegen. Für nicht vorhandene Spielerpässe (Pass in Händen des Vereins, Spieler spielberechtigt) wird eine Gebühr entsprechend der NEV-Gebührenordnung erhoben.

11.3 | Nichtvorlage Spielerpass

Spieler, für welche kein Spielerpass vorgelegt wird, haben sich eindeutig zu identifizieren (Lichtbildausweis). Im Spielbericht ist anstelle der Passnummer ein „X“ zu setzen.

Zur Identifizierung von Spielern können statt eines Lichtbildausweises auch gut lesbare Fotokopien bzw. digitale Fotos vom Spielerpass oder vom Lichtbildausweis dienen.

Eine Zusatzmeldung muss **immer** angefertigt werden, wenn ein Spielerpass nicht im Original vorliegt.

11.4 | Wechselfristen

Die Wechselfristen richten sich nach den jeweils gültigen Bestim-

mungen des DEB (Artikel 55 Absatz 2 DEB-Spielordnung).

- Spieler der Seniorenaltersklasse und Frauen 01.06. bis 31.01.
- Spieler der DNL 01.06. bis 31.01.
- Spieler und Spielerinnen aller Nachwuchsklassen 01.06. bis 15.09. und 01.12. bis 31.01.

In jeder Wechselzeit ist für einen Spieler nur ein Wechsel möglich. Spieler der Seniorenaltersklasse dürfen in ihrer Wechselfrist zweimal wechseln (Artikel 55 Ziffer 5 DEB-Spielordnung).

11.5 | Vereinswechsel außerhalb der Wechselfrist des DEB (nur Nachwuchs)

freibleibend

11.6 | Identitätskontrolle

Die Schiedsrichter können bei Spielern Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag der Mannschaftsführung eines Teams muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Beim Team des Antragstellers wird ebenfalls eine Identitätskontrolle durchgeführt. Die Identitätskontrolle kann auch von der Ligenleitung oder von der Fachspartenleiterin Eishockey SR-Wesen angeordnet werden.

Bestehen Zweifel an der Übereinstimmung von Spielerpass und Spieler, ist eine Unterschriftsprobe zu veranlassen. Die Identitätskontrolle soll in der jeweiligen Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt und soll von den SR zur Teilnahme aufgefordert werden.

11.7 | Einsatz nicht spielberechtigter Spieler

Setzt ein Verein Spieler in Meisterschafts- oder Pokalspielen ein, für die er keine Spielberechtigung besitzt, wird je Spieler beim 1. Vergehen eine Ordnungsgebühr von 100,- €, beim 2. Vergehen 200,- €, beim 3. und bei jedem weiteren Vergehen eine Ordnungsgebühr von 300,- € je Spieler gemäß Gebührenordnung erhoben. Unabhängig von dieser Ordnungsgebühr erfolgt die Wertung gemäß DEB-Spielordnung.

Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

11.8 | Regelung bezüglich kontingentpflichtiger Spieler

Es gelten die Bestimmungen für den jeweiligen Meisterschaftsspielbetrieb.

11.9 | Vorlage der Trainerlizenz

Im Pokalwettbewerb wird die Anwesenheit eines lizenzierten Trainers empfohlen, Spielertrainer sind zugelassen.

Wenn ein lizenzierte Trainer anwesend ist: Bei allen Spielen ist die Trainerlizenz, die nach DEB-Ausbildungsrichtlinien erworben oder verlängert wurde oder eine DEB-Gastlizenz den Schiedsrichtern im Original zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Der Trainer ist den Schiedsrichtern persönlich vorzustellen und er hat den Spielbericht in deren Anwesenheit zu unterschreiben. Die Originallizenz verbleibt bis zum Spielende bei den Spielerpässen in der Schiedsrichterkabine. Eine Fotokopie der Trainerlizenz ist nicht zulässig. Die Lizenznummer ist neben dem Namen auf dem Spielbericht zu vermerken. Wird keine Originallizenz oder nur eine Fotokopie vorgelegt, ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung anfertigen zu lassen.

Aus dieser Zusatzmeldung muß ersichtlich sein, ob ein lizenzierte Trainer anwesend war.

Der Trainer hat das komplette Spiel an der Spielerbank zu verbleiben, ausgenommen bei einer großen Strafe gegen ihn.

11.10 | Altersklassen

Altersklassen gemäß Artikel 50 DEB-SpO.

In der Wettkampfsaison 2017/2018 gilt folgende Einteilung:
AK Senioren: Geburtsjahrgang 1996 und älter

11.11 | Einsatz in anderen Altersklassen

Der Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen ist in Artikel 51 DEB-Spielordnung geregelt.

12 | Spielformalitäten

[siehe dazu auch Anhänge für Senioren](#)

12.1 | Ausfüllen der Spielberichte

Die Wettkampfformalitäten sind gemäß Artikel 47 DEB-Spielordnung vorzunehmen. Die Spielberichts-führung ist für alle Spiel- und Altersklassen ausnahmslos über das web-basierte Liga- und Verwaltungsprogramm SEV-Manager vorzunehmen.

In allen Fällen der Nichtnutzung des SEV-Managers ist unter Nennung der Gründe eine Zusatzmeldung anzufertigen.

In allen Fällen, die eine Nutzung des SEV-Managers beim Spiel nicht ermöglichen, müssen die Spieldaten vom Heimverein nachträglich binnen 48 Stunden eingepflegt werden.

Die Spielberichte sind unter Anwendung des SEV-Managers (bei Ausfall des SEV-Managers: sorgfältig, gut leserlich und korrekt in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift, PC wird empfohlen) den Schiedsrichtern spätestens 45 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn als Ausdruck vorzulegen. Bei nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichten erfolgt im Erstfall eine Verwarnung, im Wiederholungsfall eine Ordnungsgebühr gemäß NEV-Gebührenordnung.

Verantwortlich für die Spielberichts-führung ist der Heimverein. Im Kopfteil des Berichtes sind die Namen der jeweiligen Spielfiziellen (Punktezähler, Hauptzeitnehmer etc.) inkl. Lizenznummer VOR der Unterschrift zu vermerken.

Die Spielberichts-führung darf ausschließlich von Personen mit entsprechender Lizenz vorgenommen werden. Ist keine Person mit gültiger Lizenz anwesend, ist eine Zusatzmeldung anzufertigen und es wird eine Ordnungsgebühr gemäß NEV-Gebührenordnung erhoben. Die verantwortliche Person hat sich mit seiner gültigen Lizenz vor dem Spiel bei den eingeteilten Schiedsrichtern vorzustellen und auszuweisen.

Der Einsatz alkoholisierter Wettkampffizieller ist nicht zulässig! Rauchen und der Konsum von Alkohol sind im Sicherheitsbereich rund um die Strafbänke und in anderen offiziellen Bereichen des Stadions (Mannschafts- und SR-Kabinen usw.) nicht zulässig. In allen Fällen der Zuwiderhandlung ist eine Zusatzmeldung mit Benennung der zuwiderhandelnden Personen zu fertigen.

11.12 | Einsatz von Spielern in höheren Altersklassen (Hochspieler)

Nachwuchsspieler des älteren Jahrgangs einer Altersklasse können gemäß Artikel 51 Ziffer 1 DEB-Spielordnung auch in der jeweils nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden (sogenannte „Hochspieler“). Eine Sondergenehmigung ist nicht erforderlich.

Für Spieler, die im Verein als „Springer“ in der höheren Altersklasse spielen, hat die Altersklasse, welcher sie laut Geburtsjahrgang angehören, Vorrang.

Bei Nachwuchsspielen dürfen pro Spiel maximal 4 „Hochspieler“ (Torhüter sind nicht ausgenommen) gemäß Spielbericht aufgestellt werden! Bei Verstößen gegen diese Regelung wird gemäß Artikel 24 DEB-Spielordnung gewertet.

11.13 | Einsatz von Spielerinnen in niedrigeren Altersklassen

freibleibend

11.14 | Spieler mit Doppellizenz

freibleibend.

11.15 | Spielerinnen mit Doppellizenz

Freibleibend

11.16 | Anzahl Spiele pro Tag

Nachwuchsspieler dürfen an einem Tag nur ein Spiel austragen, mit Ausnahme bei Turnieren mit verkürzten Spielzeiten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden dem Fehlen einer Spielberechtigung im zweiten Spiel gleichgesetzt und entsprechend geahndet (siehe auch Artikel 51 Ziffer 6 DEB-Spielordnung).

Verstöße dagegen werden mit einer Ordnungsgebühr gemäß NEV-Gebührenordnung belegt.

HINWEIS: Mindestens 1 ausgebildeter und lizenzierte Wettkampffizieller pro Spiel erforderlich! (Kann für Vereine außerhalb des Nordverbundes entfallen)

12.2 | Zusatzmeldung

Der Spielbericht muss generell zusammen mit mindestens einem Formblatt Zusatzmeldung und der Mannschaftsmeldung auf dem entsprechenden Formblatt den SR 45 Minuten vor Spielbeginn vorgelegt werden!

Es wird besonders auf Artikel 12.5 Absatz 2 dieser Durchführungsbestimmungen hingewiesen.

Alle Zusatzmeldungen sind vom Punktrichter im SEV-Manager zu erfassen. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis 30 Minuten nach Spielende evtl. Zusatzmeldungen bzw. Proteste der Mannschaftsführer und Mannschaftsführerinnen entgegenzunehmen und an den jeweils zuständigen Ligenleiter weiterzuleiten.

Der Punktezähler ist auf Verlangen der SR jederzeit für das Verfassen der Zusatzmeldungen verantwortlich.

12.3 | Vorlage der Spielerpässe

Vor Spielbeginn müssen die Spielerpässe für alle Spieler und Spielerinnen im Original vorgelegt werden oder die Bestätigung eines Vereinsoffiziellen über die Spielberechtigung und ein Lichtbildausweis des Spielers / der Spielerin.

In letzterem Fall muss der Text der Zusatzmeldung wie folgt lauten: **„Der Verein X ist im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für den Spieler XYZ. Der Spieler ist für dieses Spiel gemäß Artikel 53 der DEB-SpO spielberechtigt. Der Spieler hat sich durch einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Führerschein, Reisepass etc.) ausgewiesen.“**

Spielberechtigt sind alle für die jeweilige Mannschaft rechtzeitig gemeldeten Senioren- oder Nachwuchsspieler bzw. -spielerinnen entsprechend ihrer Altersklasse.

[siehe dazu auch Anhänge für Senioren](#)

Der Einsatz von Gastspielern ist ausschließlich in Freundschaftsspielen erlaubt. Eine Gastspielgenehmigung des Stammvereines des Spielers muß den SR vorgelegt werden.

HINWEIS: Zur Identifizierung von Spielern können auch Fotokopien bzw. digitale Fotos von Spielerpässen dienen. Solche Fotokopien oder digitale Aufzeichnungen sind als Lichtbildausweis zu betrachten.

Eine Zusatzmeldung muß immer angefertigt werden, wenn ein Spielerpass nicht im Original vorliegt!

12.4 | Vorlage der Trainerlizenz

siehe dazu Artikel 11.9 der Durchführungsbestimmungen

12.5 | Änderungen der Eintragungen im Spielbericht

Änderungen von Eintragungen bezüglich der Torschützen und Assistenten auf den Spielberichten können sofort nach Spielende durch die Mannschaftsführer bei den Schiedsrichtern beantragt werden. Die Schiedsrichter veranlassen dann nach Bedarf die Änderung beim offiziellen Punktezähler.

12.6 | Versand des Spielberichtes und meldepflichtige Strafen

Die Übersendung der Spielberichte etc. an den jeweiligen Ligenleiter durch die Schiedsrichter hat spätestens am Montag nach dem Spielwochenende zu geschehen. Es zählt das Datum des Poststempels.

Verantwortlich für die Einsendung der Spielberichte ist im 3-Mann-System der Hauptschiedsrichter, im 2-Mann-System in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt genannte Schiedsrichter, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst genannte Schiedsrichter.

13 | Spielerkleidung

13.1 | Spielerkleidung (Trikots)

Bei sich ähnelnder Spielkleidung der beiden Mannschaften ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Kleidung zu wechseln. Die Gastmannschaft wird aufgefordert, stets den 1. Trikotsatz (Hauptfarbe) zu tragen, damit sich der Heimverein darauf einstellen kann (Liste mit Haupttrikot-Farbe und Ausweichtrikot-Farbe wird möglichst vor Beginn der Spielsaison verteilt). Ansonsten können Absprachen telefonisch zwischen den Vereinen getroffen werden. Die endgültige Entscheidung, ob die Trikots gewechselt werden müssen, treffen die eingeteilten SR.

13.2 | Trikotnummern / Ärmelnummern / Ausweichtrikots

13.2.1 | Trikotnummern / Ärmelnummern

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Es dürfen nur Rückennummern von 1-99 verwendet werden. Die für die Spieler gemeldeten Rückennummern müssen für die gesamte Wettkampfsaison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots benutzt werden. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 8 cm. Statt der Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden. Werden Warmlauftrikots verwendet, so gilt dies für diese ebenso. Die Spieler müssen einwandfrei identifizierbar sein und deshalb die gleiche Trikotnummer tragen wie im Spielbericht eingetragen ist.

13.2.2 | Ausweichtrikots

Bei Verwendung einer Ausweichrücknummer (nur in unumgänglichen Ausnahmefällen) muss der Spieler mit dieser nicht fest vergebenen Nummer eingetragen werden. Die feste Nummer wird in Klammern vor dem Spielernamen im Spielbericht entsprechend eingetragen. Mit dieser in Klammern gesetzten Nummer wird der Spieler in der Statistik entsprechend geführt.

12.6.1 | Versand Spielberichte Norddeutscher Eishockey-Pokal

Nach Kontrolle und Unterschriftsleistung durch die Schiedsrichter sind der Spielbericht, die Zusatzmeldungen und eine Kopie / ein Durchschlag der SR-Abrechnungen von den Schiedsrichtern sofort (spätestens am nächsten Tag) an den Ligenleiter

Götz Neumann, Ahornstraße 15, 38239 Salzgitter zu versenden.

12.6.2 | Versand Spielberichte

freibleibend

12.6.3 | Meldepflichtige Strafen

Bei meldepflichtigen Strafen (Matchstrafe) sind eine gut lesbare Kopie des Spielberichtes sowie jeweils eine Ausfertigung aller Zusatzmeldungen durch die Schiedsrichter direkt an das Mitglied des Kontrollausschusses zu versenden:

Jens Neumann, Guldener Kamp 40, 38239 Salzgitter

12.7 | Schriftliche Mannschaftsaufstellung

Unterlässt der Mannschaftsführer vor dem Spiel die Abgabe der schriftlichen Mannschaftsaufstellung, kann sich sein Verein nicht darauf berufen, die Eintragungen im Spielbericht seien unzutreffend oder unvollständig.

Position	Dress-Nr.	NAME, VORNAME	Paß-Nr.
V	15	(93) SOMMER, Sebastian	91717

↑
Ausweich-Nr.
(nicht feste Nr.)

↑
Feste Trikotnummer

13.3 | Einheitliche Spielerkleidung

Die Spielerkleidung (Trikot und Stutzen) einer Mannschaft muss einheitlich sein.

13.4 | Schutzausrüstung

IIHF-Regelbuch 2014-2018, Abschnitt 4 und Abschnitt 12

Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

Grundsätzlich: Alle Spieler müssen mindestens einen Augenschutz (Halbvisier) tragen!

Spielern und Torhütern ist es nicht erlaubt, ein koloriertes oder getöntes Helmvisier / Vollgesichtsschutz zu tragen. Der Helm muss so getragen werden, dass die untere Vorderkante des Helms nicht mehr als eine Fingerbreite über den Augenbrauen liegt. Der Abstand zwischen dem Kinnband und dem Kinn beträgt im Maximum eine Fingerbreite. Vollgesichtsschutzmasken für Feldspieler müssen so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel durchdringen kann.

Folgend sind für Nachwuchsspieler und -spielerinnen weitere Vorschriften aufgeführt.

13.4.1 | Schutzausrüstung Torhüter

Gemäß IIHF-Regel 190 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen

Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass weder Puck noch eine Stockschaufel durch die Maske dringen können.
- Ein fest aufliegender Kinnenschutz sowie ein Kehlkopfschutz müssen vorhanden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem kennzeichnenden Aufkleber versehen sind. Fehlt der Aufkleber, darf der Torhüter-Vollkopfschutz nicht getragen werden.

Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.

/// 13.4.2 | Schutzausrüstung Feldspieler

Analog zu den DEB-Durchführungsbestimmungen Nachwuchs müssen alle Spieler in Jugend-Mannschaften unabhängig von ihrem Geburtsjahrgang einen Vollgesichtsschutz tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 34 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.

IIHF-Regelbuch, Regel 34

In der Aufwärmphase vor dem Spiel und während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler einen Eishockey-Helm tragen, der korrekt mit dem Kinnband befestigt ist. Der Helm muss so getragen werden, dass die untere Vorderkante des Helms nicht mehr als eine Fingerbreite über den Augenbrauen liegt. Der Abstand zwischen dem Kinnband und dem Kinn beträgt im Maximum eine Fingerbreite. Vollgesichtsschutzmasken für Feldspieler müssen so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel durchdringen können. Es ist nicht erlaubt, ein koloriertes oder getöntes Helmvisier / Vollgesichtsschutz zu tragen.

Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger und Frauenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen. Dies betrifft in der gesamten Saison 2017 / 2018 die männlichen Spieler der Jahrgänge 2000 und jünger.

Sämtliche Spieler der Alterskategorie der Altersgruppe unter 20 Jahren (in der Saison 2017 / 2018 sind dies die Jahrgänge 1998 und jünger) müssen einen Zahnschutz einsetzen. Das Tragen eines Zahnschutzes wird zudem allen Nachwuchsspielern der

Altersgruppe unter 18 Jahren und jünger empfohlen.

Over-Age-Spieler in Nachwuchsmannschaften, Nachwuchsspieler und Frauenspielerinnen müssen einen Nacken- und Halsschutz tragen. Dies betrifft in der gesamten Saison 2017 / 2018 die männlichen Spieler der Jahrgänge 2001 und jünger.

Die Spieler-Handschuhe müssen die Hände und das Handgelenk abdecken. Die Innenflächen der Handschuhe dürfen nicht entfernt werden, um den Stock mit den bloßen Händen halten zu können. Desweiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen im IIHF-Regelbuch hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden (CE-Norm).

Spieler ohne einen entsprechenden Schutz werden vom Spiel ausgeschlossen.

/// 13.4.3 | Vollgesichtsschutz für Mädchen- / Frauen-Spielerinnen

Alle Spielerinnen müssen einen Helm mit Vollgesichtsschutz (Gitter oder Vollvisier) tragen. Für Torhüter sind Vollvisiere (ITECH oder ähnliche) aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Alle Torhüterinnen müssen einen handelsüblichen Kehlkopfschutz tragen. Beim Einsatz von Mädchen und Frauen in Herren- / Nachwuchsmannschaften besteht Vollgesichtsschutz-Pflicht sowie Hals- / Kehlkopfschutzpflicht!

13.5 | Vermessen von Ausrüstungsgegenständen

IIHF-Regelbuch 2014-2018, IIHF-Regeln 188 und 193

In allen Spielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter gemäß IIHF-Regel 188 (Handschuhe) und 193 (Beinschoner) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Vermessungen der Torhüterausrüstung vor. Auf die neuen Maße für Torhüter-Ausrüstungsgegenstände wird nochmals hingewiesen. Vermessungen können stichprobenmäßig von einem LEV-Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern nach den Spielen vorgenommen werden. Bei der stichprobenmäßigen Kontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüter aufzufordern, sich mit ihrer Ausrüstung der Kontrolle zu stellen. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist eine Zusatzmeldung zu fertigen.

13.6 | Gesichtsmasken für Torhüter

IIHF-Regelbuch 2014-2018, IIHF-Regel 190

Es wird ausdrücklich auf diese Regel hingewiesen!

14 | Eisbereitung / Aufwärmen / Pausen / Sanitäre Anlagen / Kabinen

14.1 | Aufbereitete Eisfläche

Die neu aufbereitete Eisfläche muss mindestens 40 Minuten (Nachwuchs: 30 Minuten) vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Nach der Warmlaufzeit vor Beginn des Spieles und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern. Ausnahmen davon müssen vor Spielbeginn mit beiden Mannschaftsführern und den SR abgesprochen werden.

Im Turnierspielbetrieb der Kleinstschüler ist zur Turnierhalbzeit eine Eisaufbereitung wünschenswert, kann jedoch aufgrund Zeitmangels entfallen. In dem Falle sind vor Turnierbeginn alle Mannschaftsführer und die SR zu informieren.

14.2 | Warmlaufzeit

Den Mannschaften muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor Spielbeginn für mindestens 15 Minuten warmzulaufen. In der Warmlaufzeit darf das Eis nur mit kompletter Schutzausrüstung betreten werden.

Bitte siehe dazu auch Artikel 6 und 13.2.1 der Durchführungsbestimmungen.

14.3 | Bereitstellung von Pucks

Die Heimmannschaft hat der Gastmannschaft ausreichend Pucks (mindestens 25 Stück) zur Verfügung zu stellen. Für die Erwärmung des Torhüters bei Kleinstschülerturnieren sind maximal 5 der leichteren blauen oder schwarzen Pucks (kindgerechtes Material) zugelassen.

14.4 | Drittelpausen

Die Pausen zwischen den Dritteln betragen einheitlich 15 Minuten. Ausnahmen nur nach Absprache mit den eingeteilten SR und beiden Mannschaftsführern.

14.5 | Umkleidekabinen

Die Umkleidekabine der Gastmannschaft und die der eingeteilten Schiedsrichter müssen 90 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Es ist sicherzustellen, dass bei allen Heimspielen ein sicherer und rechtzeitiger Zugang zu den Kabinen gewährleistet ist.

14.6 | IIHF-Regeln

IIHF-Regelbuch 2014-2018, Abschnitt 1 und Abschnitt 2

Es wird ausdrücklich auf diese Regeln hingewiesen!

15 | Spielregeln

15.1 | Strafenregistrierung

Die Strafen werden nach **Artikel 28 DEB-Spielordnung** registriert. Strafen aus der Vorrunde werden für alle weiterführenden Runden übernommen.

15.2 | Übernahme der Sperren (Matchstrafen)

Die Sperren bei Matchstrafen werden in die nächste Saison übernommen.

15.3 | Dritte Disziplinarstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe

Erhält ein Spieler oder ein Trainer in einer Pokalsaison die dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er in dem darauffolgenden ausgetragenen Spiel der jeweiligen Liga automatisch gesperrt. Am Spieltag des darauffolgenden Meisterschaftsspiels in dieser Altersklasse darf der Spieler gemäß **Artikel 51, Ziffer 6 DEB-Spielordnung** an keinem anderen Spiel einer anderen Altersklasse bzw. in der gleichen Altersklasse in einer anderen Mannschaft teilnehmen. Wird der Spieler/die Spielerin trotzdem an diesem Tag in einem anderen Spiel eingesetzt, erfolgt die Spielwertung nach **Artikel 24 DEB-Spielordnung**.

Jedes begonnene Spiel gilt für die Berechnung von persönlichen Strafen als ausgetragenes Spiel. Sollte trotzdem ein Einsatz erfolgen, der unter anderem ebenfalls eine Spielwertung dieses Spieles nach **Artikel 24 DEB-Spielordnung** zur Folge hat, bleibt der Spieler auch für das darauffolgende ausgetragene Spiel weiterhin gesperrt. Dies gilt getrennt nach Meisterschafts- und Pokalspielen.

16 | Zufahrt zum Stadion / Ordnungsdienst

16.1 | Zufahrt für Gastmannschaft und SR

Den Gastmannschaften, den eingeteilten SR und allen Verbandsoffiziellen ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Bus oder PKW direkt an das Eisstadion heranzufahren.

16.2 | Parkplatz für SR und Verbandsoffizielle

Den amtierenden SR und Verbandsoffiziellen ist jederzeit ein kostenloser gesicherter Parkplatz direkt an der Eishalle zur Verfügung zu stellen.

16.3 | Ordnungsdienst und Zugangskontrollen

Der gastgebende Verein hat bei allen Heimspielen für ausreichendes und erkennbares Ordnungspersonal sowie für einen reibungslosen Zu- und Abgang der Mannschaften, Schiedsrichter und Offiziellen (Zu- und Abgang zu den Kabinen und zu den Fahrzeugen) zu sorgen. Der gastgebende Verein hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass keine unerlaubten Gegenstände (Pyrotechnik, Feuerwerkskörper usw.) in das Stadion gelangen. Hierzu sind gegebenenfalls Personen- und Taschenkontrollen

17 | Lautsprecherdurchsagen

17.1 | Unzulässige Lautsprecherdurchsagen

Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Unterbrechungen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden.

Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittpausen durchgeführt werden. Musikeinspielungen und Werbedurchsagen dürfen bei „TIME-OUT“ nicht durchgeführt werden. Alle anderen Durchsagen – insbesondere die Angaben der Schiedsrichter – müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation durchgeführt werden. Dies gilt auch für evtl. Musikeinspielungen.

Politische und rassistische Lautsprecherdurchsagen sind generell verboten!

15.4 | Einzug des Spielerpasses

Sehen sich die SR im Rahmen der Regelauslegung veranlasst, meldepflichtige Strafen gegen einen Spieler zu verhängen, so bleibt der Spieler bis zur Entscheidung des Spielgerichtes für alle in diesen Zeitraum fallenden Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele (in allen Alters- und Spielklassen) nicht spielberechtigt.

Spielerpässe werden nicht mehr eingezogen.

15.5 | Einzug der Trainer- / Übungsleiterlizenz

Sehen sich die SR im Rahmen der Regelauslegung veranlasst, meldepflichtige Strafen gegen einen Trainer zu verhängen, so ist ein Verfahren vor dem NEV-Spielgericht einzuleiten.

Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung durch den NEV-Kontrollausschuss ist der Trainer von seiner Tätigkeit suspendiert. Das NEV-Spielgericht ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen über die Antragstellung zu entscheiden (Artikel 8 DEB-Trainerordnung).

Trainerlizenz-Ausweise werden nicht mehr eingezogen.

15.6 | Verweigerung das Spiel fortzuführen – Team auf dem Eis / Team nicht auf dem Eis

Entsprechend des IIHF-Regelbuchs ist für die Verweigerung, das Spiel fortzuführen oder das Verlassen der Spielfläche eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,- Euro zu zahlen. Als Verweigerung zählt es, wenn der Schiedsrichter zum Anspiel pfeift und eine Mannschaft sich weigert, das Anspiel auszuführen.

Diese Konventionalstrafe bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

durchzuführen.

Falls Anlass zu der Befürchtung besteht, dass risikobereite Anhänger von Gastvereinen beabsichtigen, Spiele zu stören, sind bereits im Vorfeld in Absprache mit den Verantwortlichen der Gastvereine geeignete Maßnahmen einzuleiten und zusätzlich ausreichendes Sicherheitspersonal (Polizei, zusätzlicher Ordnungsdienst usw.) einzusetzen. Ist den Gastvereinen im Vorfeld eines Spieles bereits bekannt, dass Störungen zu befürchten sind, ist dies dem gastgebenden Verein dieses rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Bei Verstoß wird ein Ordnungsverfahren wegen nicht ausreichenden Ordnungsdienstes durch den NEV-Kontrollausschuss eingeleitet.

Die Höhe der Ordnungsstrafe ergibt sich aus der NEV-Gebührenordnung.

16.4 | Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk und Pyrotechnik ist sowohl in geschlossenen als auch in offenen Eisstadion nicht gestattet.

17.2 | Vorstellung der Schiedsrichter

Bei der namentlichen Vorstellung der Schiedsrichter vor Spielbeginn ist folgender Wortlaut zu übernehmen: „Für dieses Spiel wurden vom DEB / LEV eingeteilt: als HSR Herr / Frau X, als LSR die Herr / Frau Y und Z.“

17.3 | Bekanntgabe in den Pausen / nach Spielende

Die Bekanntgabe von Werbepartnern und andere Werbedurchsagen sind nur in den Drittpausen und vor Spielbeginn / nach Spielende erlaubt. Hierbei ist aber der Punkt 16.1 unbedingt zu beachten.

18 | Durchsage von Spielergebnissen

18.1 Meldung des Spielergebnisses

Der Heimverein ist verpflichtet die Spiele im SEV-Manager unmittelbar nach Unterschriftenleistung (wenn zu diesem Zeitpunkt alle Zusatzmeldungen erfasst sind) der eingeteilten Schiedsrichter im System abzuschließen („Spieldaten an Ligenleitung versenden“). Bei Ausfall des SEV-Managers ist der jeweils zuständigen Ligenleitung spätestens eine Stunde nach Spielende das Spielergebnis inklusive Mitteilung über meldepflichtige Strafen (Disziplinarstrafen, Spieldauer-Disziplinarstrafen, Matchstrafen) per E-Mail,

per SMS oder WhatsApp durchzugeben.

Zusatzmeldungen sind in jedem Fall inklusive Spielbericht unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spiel-/Turnierende, per E-Mail oder Fax an die jeweils zuständige Ligenleitung zu senden. Bei Verstößen gegen diese Regelungen wird eine Gebühr gemäß NEV-Gebührenordnung durch den NEV-Fachspartenleiter Eishockey Nachwuchs erhoben.

19 | Spielplan, Spielmodus, Gebührenordnung / SR-Gebührenordnung

19.1 | Bestandteile der Durchführungsbestimmungen

Der Spielplan (Terminliste), der Spielmodus, die Gebührenordnung, die Schiedsrichterordnung und die SR-Gebührenordnung sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen und als Anlage beigelegt bzw. werden nachgereicht.

[siehe dazu auch die weiteren Informationen im Anhang für Senioren](#)

19.2 | 3- Punkte-Regelung, Verlängerung, Penalty-Schießen

Die Pokalspiele werden im 3-Punkte-System gewertet.

Grundsätzlich: Bei einem Unentschieden nach der regulären Spielzeit folgt nach einer kurzen Unterbrechung (max. 3 Minuten, keine Eisaufbereitung) eine Verlängerung von 5 Minuten mit drei gegen drei Feldspielern und Sudden Victory. Endet die Verlängerung ohne Tor, erfolgt das Penaltyschießen. Der Sieger nach Verlängerung bzw. Penaltyschießen erhält 2 Punkte, der Verlierer 1 Punkt.

19.3 | Norddeutscher Eishockey-Pokal

Der genaue Modus wird mehrheitlich mit den gemeldeten Teilnehmern abgestimmt.

/// 19.3.1 | Spielmodus

Vorschlag: Die Teilnehmer spielen in Gruppen zu je maximal vier Mannschaften die Teilnehmer der folgenden KO-Runde aus. Die Gruppenzugehörigkeiten werden ausgelost.

/// 19.3.2 | Ermittlung des Pokalsiegers

Vorschlag: KO-Runde

Nach der Gruppenphase schließen sich KO-Runden an. Ausschlaggebend auch hier die Anzahl der gemeldeten Teilnehmer.

In den KO-Runden (einschließlich Finale) gibt es je ein Hin- und Rückspiel. Sieger der jeweiligen Runde ist diejenige Mannschaft, die in ihrer Spielpaarung nach zwei Spielen das bessere Punkt- und / oder Torverhältnis erzielte.

Das erste Spiel endet nach der regulären Spielzeit mit dem bis dahin erzielten Ergebnis, auch ein Unentschieden ist möglich. Wenn nach der regulären Spielzeit **des zweiten Spiels** Punkt- und Torgleichheit besteht, so folgt nach einer 15-minütigen Pause (mit Eisaufbereitung) eine Verlängerung von 20 Minuten mit fünf gegen fünf Feldspielern und Sudden Victory. Die 20-minütigen Verlängerungen werden, jeweils mit 15-minütiger Pause und neuer Eisbereitung solange wiederholt, bis das entscheidende Tor gefallen ist.

20 | Doping

20.1 | Doping / Athleten-Vereinbarung

Es wird ausdrücklich auf Artikel 62 DEB-Spielordnung und die aktuell gültige Anti-Doping-Ordnung (Als ADO des DEB gilt der jeweils gültige Anti-Doping-Code der NADA – einsehbar unter: <http://www.nada-bonn.de>), der Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist, hingewiesen.

Ferner wird auf § 7 der DEB-Satzung sowie die DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung – einsehbar unter <http://www.dis-arb.de> – die Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist, hingewiesen.

21 | Sondermaßnahmen und Erlasse

21.1 | Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen und Anhänge sind auch den Mannschaftsführern sowie Trainern und Betreuern auszuhandigen. Die Eishallenbetreiber / Eismeister sind über wichtige Punkte zu informieren. Die Durchführungsbestimmungen sind den eingeteilten SR jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

21.2 | Anhang zur Durchführungsbestimmung

Freibleibend – werden bei Bedarf nachgeliefert

22 | Abstellung von Spielern Auswahlmannschaften

22.1 | Abstellung von Spielern und Spielerinnen

Die Vereine sind gemäß [Artikel 8 Absatz 1 der DEB-SpO](#) verpflichtet, Spieler für Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften oder Lehrgänge von Auswahlmannschaften abzustellen. Im Falle einer Verhinderung oder des Nichterscheinens eines eingeladenen Spielers ist dieser gemäß [Artikel 8 Absatz 2 der DEB-SpO](#) für die Dauer der Maßnahme für jeglichen Spielbetrieb automatisch

gesperrt. Nachwuchsspieler, die zu Fördermaßnahmen des DEB oder des LEV eingeladen wurden und an diesen teilgenommen haben, dürfen an den Tagen, an denen die mit dem DEB abgestimmten Maßnahmen beginnen, durchgeführt werden oder enden, an keinem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel des DEB oder LEV teilnehmen.

22.2 | Einberufung von Spielern und Spielerinnen

Der DEB bzw. der NEV-Fachspartenleiter Eishockey Nachwuchs teilt den Vereinen der betreffenden Spieler die Nominierung via schriftlicher Einladung rechtzeitig mit.

Der DEB-Leistungssport-Ausschuss koordiniert den Wettkampfkalender der unterschiedlichen Ligen und Spielklassen untereinander, die Abstellung der National – und Auswahlspieler und erstellt einen verbindlichen Rahmentermin kalender.

22.3 | Koordination Wettkampfkalender / Abgestimmte Maßnahmen

23 | E-Mail Adressen der Vereine

23.1 | E-Mail Adressen

Für die Versendung offizieller Schreiben von Organen des Niedersächsischen Eissport-Verbandes e.V. müssen alle Vereine eine E-Mail-Adresse angeben. Die Vereine sind verpflichtet, die E-Mails regelmäßig abzurufen und an die zuständigen Personen in ihrem Verein weiterzuleiten. Eine von den Organen des Verbandes versandte E-Mail gilt mit dem Versand als zugestellt. Die Vereine tragen für die Versäumnisse der Weiterleitung die Verantwortung und sind für entstehende Kosten voll haftbar.

24 | Aufstiegsregelung in die Nachwuchs-Bundesligen

24.1 | Aufstiegsregelung in die Nachwuchs-Bundesligen DEB

Vereine im LEV-Spielbetrieb können sich beim DEB Leistungssportausschuss für eine mögliche Neuaufnahme in den DEB-Nachwuchsspielbetrieb der jeweiligen Altersklasse bewerben. Einzelheiten (Bewerbungsfristen etc.) sind aus den Durchführungsbestimmungen Nachwuchs des DEB zu entnehmen.

Die Bewerbung zur Teilnahme an dem DEB-Spielbetrieb der Altersklassen Schüler (SCH-BL) oder Jugend (DNL/DNL2) liegt in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Vereine. Der NEV-Fachspartenleiter Eishockey Nachwuchs ist bei der Bewerbung nachrichtlich zu beteiligen.

25 | Änderungen und/oder Ergänzungen

25.1 freibleibend

wird bei Bedarf nachgereicht